

A m t s b l a t t  
d e r  
R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

N r . 3 6 .

Düsseldorf, Sonnabend, den 12. Juny 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.  
Allgemeine Gesetz = Sammlung.

- Das erschienene 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter **Nr. 146.**  
**Nr. 540.** Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Herzogl. Sachsen, Gotha, und Altenburgischen Regierung verabredeter Aufhebung der gegenseitigen Kosten: Vergütung, in Criminal: Untersuchungs Sachen. Vom 8. Mai 1819. Allgemeine Gesetzsammlung. 12tes Stück.
- Nr. 541.** Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschusses und Abfahrts Geldes in den deutschen Bundesstaaten. Vom 11. Mai 1819.
- Nr. 542.** Bekanntmachung, betreffend die Auslegung des in der Freizügigkeits: Uebereinkunft mit Sachsen vorkommenden Ausdrucks: „abhängige Fälle“. Vom 20. Mai 1819.

Zwischen der Königl. Preuß. Regierung einer Seits, und der Großherzoglich: Hessischen Regierung anderer Seits, ist nachstehende Konvention wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen verabredet und geschlossen worden. **Nr. 147.**

Art. 1. Es soll in Zukunft kein Bagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird; und in demselben seine Heimath zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß. Konvention zwischen Preussen und Hessen, wegen Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen. I. 5697.

Art. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wur:

den, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthanen mit dem Staate in Verbindung gestanden hat; oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderes weitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanrecht, nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, 10 Jahre lang gewohnt haben.

c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanrecht, nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben; oder, daß ihnen während eines Zeitraums von 10 Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

Art. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch 10jährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanrecht, in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder 10jährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von 10 Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

Art. 4. Sind bei einem Bagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar; so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

Art. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Art. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können; so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und Letztere bei ihrem Vater befindlich sind; so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

Art. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein; so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

Art. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Art. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, keine Heimath anzusprechen haben, ist letzterer der Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeschickt werden kann.

Art. 10. Sämmtlichen betref. Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Bagabunden in das Gebiet des andern Staates, nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen; sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Bagabunden konventionmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Bagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Bagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

Art. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der kontrahir-

renden Theile dem andern Theile zum weitem Transport in einen rückwärts liegenden Staat zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Bagabunde von dem letztern nicht angenommen würde; so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurück gebracht werden.

Art. 12. Rückfichtlich der Uebernahmorte für die beiderseitigen Rheinlande wird auf die zwischen den beiderseitigen Provinzial-Behörden bereits getroffenen oder künftig noch zu verabredenden Korrespondenz-Tag- und Einrichtungen hiemit Bezug genommen.

In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen kontrahirenden Theile der Transport von Bagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizei-Behörde desjenigen zwischen liegenden Staates abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Ort der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

Art. 13. Die Ueberweisung der Bagabunden geschieht der Regel nach vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Bagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben.

In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Bagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden. Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere Bagantenschube finden nicht mehr statt.

Art. 14. Da die Ausweisung der Bagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Bagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und die Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Art. 15. Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen zweimal gleich lautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

So gegeben zu Berlin den 23. Februar Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten  
(L. S.) (gez.) von Bernstorff.

Vorstehende Convention wird in Folge einer Verfügung des Königl. Polizeiministeriums vom 8. Mai d. J. hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 2. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7ten April 1804., ist die Dauer des Universitäts-Studii auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist, nächst dem allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolviert, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studierende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß, als wesentliche Bedingung, gefordert worden.

Nr. 148.

Vorgeschriebene Dauer des Universitäts-Studiums  
1. 5267.

Durch die Unruhen der Kriegsjahren, welche so manche Störung des Studienwesens veranlaßt haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechthaltung ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii, der Zweck des Universitätsstudiums erreicht werden soll, eine Abkürzung dieser Frist aber da nur ein besonders angestrebter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studiums zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz außer Betracht gelassen werden kann.

Die unterzeichneten Ministerien haben sich daher bewogen gesehen, die Be-



stimmung des triennii academici auch in ihrem Verwaltungskreise in den Königlichen Rheinprovinzen in Kraft zu setzen, und zugleich zu beschließen, daß in der Folge keine Dispensation davon Statt finden soll, welcher Beschluß auch sämmtlichen übrigen Regierungen, den Konsistorien und der Medizinalprüfungs-Behörde bekannt gemacht worden ist.

Dem gemäß wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, künftighin keinen, der auf einer Universität studiert hat, mehr zur Referendariats-Prüfung zuzulassen, wenn er nicht das triennium academicum absolviert hat, und sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitäts-Zeugniß darüber gehörig ausweist. Daß in diesen Zeugnissen das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist den Universitäten aufgegeben und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu machen, daß keine Dispensation vom triennio academico mehr Statt finden werde. Damit aber auch jeder, der die Universität beziehen will, in Zeiten seine Einrichtung hiernach machen könne, und keiner sich zu beschweren habe, wenn ihm die Hoffnung Erlaß von der gesetzten Studienzeit zu erhalten, fehlschlägt; so wird der Königl. Regierung aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Von Seiten des Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten wird noch hinzugefügt, daß auf die Studienzeit der in den Rheinprovinzen anzustellenden Rechtskandidaten bei den Bestimmungen über die Zulassung zu Justiz-Ämtern in den gedachten Provinzen von der demselben vorgesetzten Oberbehörde, die nöthige Rücksicht genommen werden wird.

Berlin, den 19. März. 1819.

von A l t e n s t e i n. von Schudmann. K l e w i z.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 22. Mai. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 149.

Die Verleihung  
von Prämien an  
die Impfarzte  
betr.

L. 4964

Damit die Schutzblattern-Impfung noch größere Aufmunterung erhalte, und damit denjenigen, die sich deren Verbreitung vorzüglich angelegen s yn lassen, auch eine ausgezeichnete Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werde; so sollen diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche bis zum Schluß dieses Jahres ihre besondere Thätigkeit in diesem Geschäfte durch zahlreiche und sorgfältig verrichtete und am 7 — 9ten Tage hinsichtlich des Erfolgs gehörig beobachtete Impfungen,

nach Maaßgabe ihrer örtlichen Verhältnisse, vorzugsweise an den Tag gelegt haben, eine angemessene Prämie erhalten, und ihre Namen zugleich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Wir fordern daher sämtliche Landräthe auf, bei der Einsendung des letzten Quartalberichtes der Physiker für das Jahr 1819., nach vorgängigem Benehmen mit diesen, diejenigen Aerzte und Wundärzte, die sie der gedachten Auszeichnung besonders werth halten, in einem auf die erforderlichen Thatsachen gestützten gutachtlichen Berichte, dazu in Vorschlag zu bringen.

Düsseldorf, den 31. Mai. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Freitag den 18. des laufenden Monats Juny, Vormittags 10 Uhr wird zur Sicherung des Bedarfs der in unserem Regierungsbezirk stationirten Truppen bis zum 30. November d. J., eine Quantität Fourage, vorzüglich Heu und Stroh, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen sind auf unserer Kanzlei einzusehen, die genaue Bedarfs-Nachweise aber wird bei dem Verding vorgelegt werden.

Nr. 150.  
Fourage Verding für die im Regierungsbezirk stationirten Truppen.  
I. 5614.

Die Einlieferungspunkte sind: Düsseldorf, Crefeld, Lennep, Ronsdorf, Essen; Neuß, Ratingen, Schiefbahn, Wickrath, Solingen, Opladen und Meitmann.

Düsseldorf den 4. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei der Ueberzeugung, daß, ungeachtet der in unsern Amtsblättern Nr. 12 des Jahres 1817. und Nr. 50 des vorigen Jahres bekannt gemachten Verordnung durch die Zudringlichkeit der Collecteurs auswärtige Lotterie-Loose in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingebracht worden, und die Einwohner dadurch leicht verleitet werden könnten, sich durch Annahme solcher Loose der in jener Verordnung festgesetzten fiskalischen Strafe auszusetzen, bringen wir die letztere hiermit in Erinnerung, und fordern jeden Einwohner, dem ein auswärtiges Lotterie-Loos zugesandt werden sollte, insbesondere auf, dasselbe nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 7. Dezember 1816. §. 1. innerhalb 24 Stunden nach dem Empfange der Polizei-Behörde seines Wohnortes bei Vermeidung der auf einem längern Aufschub stehenden Geldstrafe von Zweihundert Thalern für jedes Loos, auszuliefern.

Nr. 151.  
Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien.  
II. 7107.

Düsseldorf den 4. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

### S i c h e r h e i t s = P o l i z e i.

Steckbrief den  
Landwehrmann  
Carl Tusch  
aus Plettenberg  
betr.

Der Landwehrmann Carl Tusch, aus Plettenberg, welcher verschiedene Gaunereien verübt hat, und eines begangenen Straßenraubs dringend verdächtig ist, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen, und den Bemühungen ungeachtet bis jetzt nicht habhaft gemacht werden können.

Wir ersuchen daher alle Militär- und Civilbehörden, auf denselben genau vigiliren, ihn, im Betretungsfalle arretiren, und sorgfältigst bewacht an das unterzeichnete Inquisitoriat, was jederzeit zu ähnlichen Veediensten bereitwillig seyn wird, abliefern zu lassen.

Werden, den 21. Mai. 1819.

### Königl. Preuß. Inquisitoriat.

#### P e r s o n = B e s c h r e i b u n g.

Der Landwehrmann Carl Tusch, aus Plettenberg gebürtig; ist 22 Jahr alt; 5 Fuß 8 Zoll groß; ohne Gewerbe; hat ein völliges und rundes Gesicht; niedrige Stirne; blonde und krause Haare; braune Augenbraunen; blaue Augen; große Nase; breiten Mund; spitzes Kinn; und ist von gesunder, jedoch etwas blasser Gesichtsfarbe.

Diebstahl zu  
Barneiß.

Dem Krämer Heinrich Kettler zu Barneiß in der Bürgermeisterei Erneperstraße, ist in der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats mittelst Einbruchs folgendes gestohlen worden:

1) Sechszig Ellen blau leinenes Tuch  $\frac{1}{2}$  breit; 2) acht Stücke dito  $\frac{1}{2}$  breit; 3) zwölf Ellen glatten dunkelblauen Manchester  $\frac{1}{2}$  breit; 4) zwei Stücke Siamosen, roth und weiß gestreift  $\frac{1}{2}$  breit; 5) zwei Stücke Cattun, roth mit schwarzen schlängelnden Streifen  $\frac{1}{2}$  breit; 6) acht Halstücher, roth mit weißen Sternen, und weißem Rand; 7) sechs Ellen feines Messeltuch  $\frac{1}{2}$  breit; 8) eine Elle schwarze Seide zur Weste; 9) neun Ellen Cattun  $\frac{1}{2}$  breit, weiß mit rothen Blumen; 10) zwei neue blaue leinene Kittel, wovon einer ganz fein; 11) zwei Paar hellblaue gewebte wollene Frauenstrümpfe.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir nicht nur vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch Jedermann auf, alles was ihm davon, so wie von den Thätern bekannt seyn, oder noch werden möchte, unverzüglich entweder dem unterzeichneten Inquisitoriate, oder seiner Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

Werden, den 22. Mai 1819.

### Königl. Preuß. Inquisitoriat.